

Die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten ist durch die entsprechenden Nachweise zu bestätigen. Darunter fallen Studierende, denen folgende Aufenthaltstitel erteilt wurden:

- Punkt 1. „Daueraufenthalt – EG“, ausgestellt von der zuständigen österreichischen Behörde,
- Punkt 2. „Daueraufenthalt – EG“, ausgestellt von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates (Drittstaatsangehörige, die über einen solchen Aufenthaltstitel verfügen, benötigen zum Zwecke eines Studiums an einer österreichischen Universität weiters eine „Aufenthaltsbewilligung – Studierender“),
- Punkt 3. „Daueraufenthaltskarte“, ausgestellt von der zuständigen österreichischen Behörde,
- Punkt 4. Erhält ein Studierender aus einem Drittstaat auch Studienbeihilfe, so handelt es sich um einen langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen und der positive Studienbeihilfenbescheid dient dann auch als Nachweis für die Rechtsstellung als langfristig Aufenthaltsberechtigter. Der Bescheid der Studienbeihilfenbehörde ersetzt in diesem Fall die Vorlage eines der oben genannten Nachweise.

Erläuterung zu Punkt 1.:

Da die genannten Aufenthaltstitel und Dokumentationen erst seit Jänner 2006 – nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ausgestellt werden, einige Studierende jedoch noch die davor ausgestellten – noch gültigen -Nachweise besitzen, kann in angefügtem Link (<http://www.bmi.gv.at/downloadarea/niederlassung/allgemein/InfoUebergangbestimmungen.pdf>) geprüft werden, ob ein auf Grund einer dem NAG vorangehenden Rechtsvorschrift verliehener Aufenthaltstitel einem der oben erwähnten Aufenthaltstitel und Dokumentationen nach dem NAG entspricht. Bei unklaren Sachverhalten betreffend die Weitergeltung von Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen, die vor dem 1. Januar 2006 ausgestellt wurden, kann die oder der Studierende angehalten werden, eine Bestätigung der zuständigen Behörde beizubringen, dass der auf Grund einer dem NAG vorangehenden Rechtsvorschrift verliehene Aufenthaltstitel einem der oben erwähnten Aufenthaltstitel und Dokumentationen nach dem NAG entspricht. Das Bundesministerium für Inneres geht davon aus, dass in den meisten Fällen wohl folgende Aufenthaltstitel, die vor dem In-Kraft-Treten des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes unbefristet erteilt wurden und nach der neuen Rechtslage als „Daueraufenthalt – EG“ gelten, vorgewiesen werden:

- Niederlassungsbewilligung jeglicher Aufenthaltzweck
- Niederlassungsbewilligung jeglicher Aufenthaltzweck ausgenommen unselbständiger Erwerb
- Niederlassungsbewilligung Familiengemeinschaft – ausgenommen unselbständiger Erwerb
- Niederlassung Familiengemeinschaft – ausgenommen Erwerbstätigkeit
- Niederlassungsbewilligung Privat